

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Gemeindevertretung

und die Ausschüsse der Gemeinde Trittau

1. Änderung

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 58) beschließt die Gemeindevertretung am 16.10.2025, die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Einladung

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Ladung,
Ladungsfrist | (1) Die Einladung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens 7 Tage vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als übermittelt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung inkl. Tagesordnung und einen Hinweis, welche Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen. In besonderen Notfällen, in denen das Ratsinformationssystem nicht zur Verfügung steht, ist auch eine Einberufung durch schriftliche Ladung möglich. Die Ladungsfrist beträgt bei der schriftlichen Ladung 7 Tage. |
| Unterschreitung
der Ladungsfrist | (2) Wird die Ladungsfrist unterschritten oder wird von einer Ladungsfrist ganz abgesehen, ist die Notwendigkeit in der Ladung kurz zu begründen. |
| Formfehler | (3) Ein Einwand eines Mitgliedes gegen Form und Frist der Ladung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint. |
| Vorlagen | (4) Entwürfe von Satzungen, Ordnungen und Tarifen sind als Entwürfe vollständig oder auszugsweise im Ratsinformationssystem bereitzustellen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den voraussichtlichen nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sind im Kopf deutlich als „Nichtöffentlich“ zu kennzeichnen und gelten daher als vertraulich. Sie sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen. |

- Sitzungsverlangen (5) Ein Verlangen auf unverzügliche Einberufung (§ 34 Abs. 1 GO) der Gemeindevertretung muss schriftlich an die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher gerichtet werden. Es muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung unterzeichnet sein. Eine besondere Sitzung braucht nicht einberufen zu werden, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Verlangens eine Sitzung vorgesehen ist.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Anträge zur Sitzung

- | | |
|--------------------------------|--|
| Anträge zur Tagesordnung | (1) Anträge, die in die Tagesordnung der Gemeindevertretung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich abgefasst und begründet an die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher zu richten. Sie müssen mindestens von einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder, sofern es sich um Anträge einer Fraktion handelt, von der Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsvorsitzenden oder der zuständigen Stellvertretung unterzeichnet sein. Wer wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung oder von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen ist, kann an der Antragstellung nicht mitwirken. |
| Zunächst Ausschussberatung | (2) Sofern die Antragstellenden keine unmittelbare Behandlung in der Gemeindevertretung verlangen, leitet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher den Ausschüssen die Anträge zur alsbaldigen Beratung zu, bevor sie in die Tagesordnung der Gemeindevertretung aufgenommen werden. |
| Verzicht auf Ausschussberatung | (3) Anträge, die als solche gekennzeichnet unmittelbar in der Gemeindevertretung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher vorliegen, wenn sie noch in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. |

Artikel 3

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Niederschrift

- | | |
|------------|---|
| Inhalt der | (1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen |
|------------|---|

Niederschrift	muss die Niederschrift enthalten:
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der Anwesenden, der entschuldigt und der nicht entschuldigt fehlenden Mitglieder, zeitweise An- oder Abwesenheit von Sitzungsmitgliedern, b) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (bei umfangreichen Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden), c) Ausschluss der Öffentlichkeit, d) Wahl durch Stimmzettel, e) die Namen der Mitglieder, die wegen Sonderinteresse ausgeschlossen waren, f) namentliche Abstimmung unter Aufführung der Namen der Mitglieder und ihres Abstimmungsergebnisses, g) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie z.B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen, h) Hinweis zu Antworten auf Anfragen (§ 27 Abs. 3). i) Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
Übersendung	(2) Die Niederschrift wird allen Mitgliedern im Entwurf übermittelt.
Einwendungen	(3) Werden nicht spätestens in der Sitzung, in der die Niederschrift in der Tagesordnung aufgeführt ist, Einwendungen erhoben, gilt sie ohne zusätzliche Beschlussfassung als gebilligt.
Inhalt der Einwendungen	(4) Einwendungen können sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe richten.
Entscheidung über Einwendungen	(5) Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Trittau, den


 (Lars Ryll)
 Bürgervorsteher